

Mitgliedsbeitrag des BMW Club Hamburg (Anhang zur Clubsatzung)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets gleichermaßen die weibliche, die männliche und die diverse Form.

§ 1 Mitgliedschaftsjahr

Das Mitgliedschaftsjahr der Mitglieder dauert jeweils vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Ein unterjähriger Eintritt in die Mitgliedschaft ist möglich. In diesem Fall dauert das Mitgliedschaftsjahr der betreffenden Mitglieder einmalig vom Eintrittsdatum bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Ab dem darauffolgenden Jahr dauert das Mitgliedschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dabei gilt folgender Grundsatz: Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Finanzierung der Clubaktivitäten sowie zur Deckung der allgemeinen Clubkosten und müssen zu diesen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei der Mitgliederversammlung vom 01.11.2020 wurde mehrheitlich beschlossen, ab dem 01.01.2021 einen jährlichen Clubbeitrag in Höhe von 35,- € pro Mitglied für ein volles Mitgliedschaftsjahr einzuführen. Eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder besteht nicht.

Der Beitrag für Mitglieder, die vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines Jahres beitreten, beträgt einmalig 20,- € pro Mitglied. Der Beitrag für Mitglieder, die vom 1. November bis zum 31. Dezember eines Jahres beitreten, beträgt einmalig 10,- € pro Mitglied. Ab dem darauf folgenden Jahr dauert das Mitgliedschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einem jährlichen Clubbeitrag in Höhe von 35,- € pro Mitglied.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Bei einem späteren, unterjährigem Eintritt ist der entsprechende Mitgliedsbeitrag (siehe § 2) zum jeweiligen Eintrittsdatum fällig. Ab dem darauffolgenden Jahr ist der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Der Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit vollständig zu zahlen. Andernfalls erfolgt eine Mahnung. Sofern der Beitrag innerhalb von zwei weiteren Wochen nach Mahnung nicht im fälligen Umfang gezahlt wurde, kann die weitere Mitgliedschaft im Club ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Club oder der Auflösung des Clubs.

§ 4 Verbot des Nacherhebens von Mitgliedsbeiträgen

Festgelegte und erhobene Mitgliedsbeiträge können nicht nachträglich erhöht oder nacherhoben werden. Festgelegte Mitgliedsbeiträge bleiben mindestens für die Dauer eines Jahres verbindlich.

§ 5 Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen

Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

§ 6 Verwaltung des Mitgliedsbeitrags

Die eingehenden Beträge einschließlich der Aufnahmegebühr werden vom Clubkassenwart verwaltet. Der Clubkassenwart beaufsichtigt die finanzielle, steuerliche und juristische Gestaltung der Aktivitäten und ist Berater des Vorstands in finanziellen und steuerlichen Fragen.

Der Clubkassenwart unterliegt der Weisung des Vorstands und ist zu Diskretion sowie Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

Fragen / Hinweise

Für Fragen und/oder Hinweise stehen der Clubkassenwart und der Vorstand gerne zur Verfügung.